

ANLAGE

Allgemeine Geschäftsbedingungen sowie Datenschutzinformationen der STADTWERK AM SEE GmbH & Co. KG

für Sondervertragskunden (Strom/Gas)
Stand: 08/2023

1. Messung / Ablesung / Zutrittsrecht / Rechnungs- und Messfehler

1.1 Die Menge der gelieferten Energie wird durch Messeinrichtungen bzw. Messsysteme (oder rechtmäßige Ersatzwertbildung) des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Sofern eine Zählerfernauslesung erfolgt bzw. vom Messstellenbetreiber oder dem STADTWERK AM SEE gefordert wird, verpflichtet sich der Kunde, auf eigene Kosten sowohl die Voraussetzungen für die Installation der erforderlichen Einrichtungen zu schaffen als auch einen Telekommunikationsanschluss zur Verfügung zu stellen und eine gegebenenfalls notwendige Zustimmung des Messstellenbetreibers einzuholen.

1.2 Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des STADTWERKS AM SEE, des Messstellenbetreibers oder des Netzbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

1.3 Der Kunde wird auf Wunsch des STADTWERKS AM SEE jederzeit alles Notwendige unternehmen, um eine Nachprüfung von Messeinrichtungen an der/den im Vertrag genannten Marktlokation(en) zu ermöglichen. Die Kosten einer vom Kunden veranlassenen Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.

1.4 Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt (wie z.B. auch bei einer Rechnung auf der Grundlage falscher Messwerte), so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet oder nachentrichtet. Ist das Ausmaß des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an (und liegen auch keine rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte vor), so schätzt das STADTWERK AM SEE den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung unter Heranziehung des prognostizierten Bedarfs und/oder der Vorjahreswerte und/oder der aktuellen Witterungsbedingungen. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch von der nach Satz 2 erstellten Schätzung erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Ansprüche nach dieser Ziffer sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

1.5 Sofern Marktlokationen ohne Zählerfernauslesung beliefert werden:

Die Ablesung der Messeinrichtungen wird vom Messstellenbetreiber oder vom STADTWERK AM SEE oder, sofern keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z. B. über ein intelligentes Messsystem) erfolgt, auf Verlangen des Lieferanten oder des Messstellenbetreibers kostenlos vom Kunden durchgeführt. Verlangt das STADTWERK AM SEE eine Selbstablesung des Kunden, fordert das STADTWERK AM SEE den Kunden rechtzeitig dazu auf. Die Ablesung der Messeinrichtungen erfolgt zum Zwecke der Abrechnung, etwa anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei einem berechtigten Interesse des STADTWERKS AM SEE an einer Überprüfung der Ablesung, und zum Zwecke der Erstellung der Abrechnungsinformationen. Soweit der Kunde für einen bestimmten Abrechnungszeitraum trotz entsprechender Verpflichtung keine Ablesedaten übermittelt hat oder das STADTWERK AM SEE aus anderen Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln kann (etwa, weil keine Messwerte bzw. vom Messstellenbetreiber rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte verfügbar sind), kann das STADTWERK AM SEE den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden jeweils unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen.

2. Kundenanlage

2.1 Die Kundenanlage ist so zu betreiben, dass störende Rückwirkungen auf Einrichtungen Dritter ausgeschlossen sind.

2.2 Der Kunde wird ausschließlich Materialien und Geräte verwenden, die entsprechend dem in der Europäischen Gemeinschaft vorgegebenen Stand der Sicherheitstechnik hergestellt sind und keinerlei Veränderungen oder Einwirkungen an den Messeinrichtungen bzw. Messsystemen vornehmen.

2.3 Nur bei Stromlieferungsverträgen: Die Kundenanlage ist so zu betreiben, dass der vom Netzbetreiber gegenüber dem Anschlussnehmer vorgegebene Leistungsfaktor eingehalten wird. Aus Abweichungen vom Leistungsfaktor resultierende Mehrkosten des STADTWERKS AM SEE (insbesondere Blindstromkosten) sind vom Kunden zu ersetzen.

3. Rechnungsstellung / Abrechnungsinformationen / Verbrauchshistorie

3.1 Das STADTWERK AM SEE rechnet monatlich die Entgelte nach diesem Vertrag für die im Vormonat gelieferte Energie ab.

3.2 Soweit dem STADTWERK AM SEE die erforderlichen Daten nicht so rechtzeitig vorliegen, dass das STADTWERK AM SEE sicherstellen kann, dass der Kunde die jeweilige Abrechnung spätestens drei Wochen nach Ablauf des abzurechnenden Zeitraums erhält, stellt das STADTWERK AM SEE dem Kunden eine Rechnung auf der Grundlage vorläufiger Werte. Soweit Ist-Werte nicht vorliegen, ist das STADTWERK AM SEE berechtigt, der Rechnung Schätzwerte, insbesondere unter Berücksichtigung des prognostizierten Bedarfs und/oder der Vorjahreswerte und/oder der Witterungsbedingungen, zugrunde zu legen. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch von der nach Satz 2 erstellten Schätzung erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Mit Vorliegen der Messdaten wird das STADTWERK AM SEE die tatsächlich gelieferte elektrische Energie/ Erdgas unter Anrechnung der vorläufigen Rechnungsbeträge unverzüglich abrechnen. Ergibt sich eine Abweichung der geleisteten vorläufigen Rechnungsbeträge von der tatsächlich gelieferten elektrischen Energie, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachentrichtet.

3.3 Erhält das STADTWERK AM SEE nach der Rechnungsstellung für den jeweiligen Lieferzeitraum vom Messstellenbetreiber bzw. Netzbetreiber nachträglich korrigierte, für die Ermittlung des tatsächlichen Lieferumfangs maßgebliche Messwerte, erfolgt eine entsprechende Korrektur der Rechnungsstellung durch das STADTWERK AM SEE gegenüber dem Kunden.

3.4 Rechte des Kunden nach § 40b EnWG bleiben unberührt.

3.5 Abweichend von Ziffer 3.1 gilt für Marktlokationen ohne Leistungsmessung und ohne intelligentes Messsystem:

a) Das STADTWERK AM SEE kann vom Kunden monatliche Abschlagszahlungen verlangen. Das STADTWERK AM SEE berechnet diese unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Verbrauchs nach billigem Ermessen, in der Regel auf der Grundlage der Abrechnung der vorangegangenen zwölf Monate bzw. unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen.

b) Zum Ende jedes vom STADTWERK AM SEE festgelegten Abrechnungszeitraums, der ein Jahr nicht überschreitet, und zum Ende des Vertragsverhältnisses wird vom STADTWERK AM SEE eine Abrechnung nach seiner Wahl in elektronischer Form oder in Papierform erstellt. Abweichend von Satz 1 hat der Kunde das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit dem STADTWERK AM SEE erfolgt. Erhält der Kunde Abrechnungen in Papierform, erfolgt die Übermittlung der Abrechnungen auf Wunsch auch in elektronischer Form. Erhält der Kunde elektronische Abrechnungen, erfolgt die Übermittlung der Abrechnungen auf Wunsch auch einmal jährlich in Papierform. In jeder Abrechnung wird der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet, spätestens aber mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Bei einer monatlichen Abrechnung entfällt das Recht des STADTWERK AM SEE nach Ziffer 3.5 lit. a)

c) Erhält der Kunde eine elektronische Abrechnung und erfolgt keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z. B. über ein intelligentes Messsystem), erhält er unentgeltlich

die (in jeder Rechnung bereits enthaltenen) Abrechnungsinformationen nach § 40b EnWG automatisch alle sechs Monate und auf Wunsch alle drei Monate.

d) Auf Wunsch des Kunden stellt das STADTWERK AM SEE dem Kunden und/oder einem von diesem benannten Dritten, soweit verfügbar, ergänzende Informationen zu dessen Verbrauchshistorie gegen Entgelt zur Verfügung.

e) Ändert sich das vertragliche Entgelt während des Abrechnungszeitraums, so rechnet das STADTWERK AM SEE geänderte verbrauchsunabhängige Preisbestandteile tagessgenau ab. Für die Abrechnung geänderter verbrauchsabhängiger Preisbestandteile wird die nach Ziffer 1.1 ermittelte Verbrauchsmenge des Kunden im Abrechnungszeitraum auf Grundlage einer Schätzung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf den Zeitraum vor und nach der Preisänderung aufgeteilt, wobei jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage vergleichbarer Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen sind. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.

4. Zahlungsbestimmungen / Verzug / Zahlungsverweigerung / Aufrechnung

4.1 Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge und Vorauszahlungen zu dem vom Lieferanten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) im Abschlagsplan bzw. mit Verlangen der Vorauszahlung festgelegten Zeitpunkt fällig und ohne Skontoabzug im Wege des Lastschriftverfahrens, mittels Dauerauftrag oder Überweisung zu zahlen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Wertstellung auf dem Konto des STADTWERKS AM SEE.

4.2 Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, kann der Lieferant angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung seiner Forderung ergreifen; fordert der Lieferant erneut zur Zahlung auf oder lässt der Lieferant den Betrag durch einen Beauftragten einziehen, stellt der Lieferant dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten in Rechnung.

4.3 Einwände wegen offensichtlicher Fehler einer Rechnung können nur binnen dreißig Tagen nach Zugang der Rechnung schriftlich geltend gemacht werden. Einwände gegen Rechnungen, die der Kunde ohne sein Verschulden nicht früher erkennen konnte, sind innerhalb von dreißig Tagen nach seiner Kenntnis, spätestens jedoch binnen eines Jahres, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem die Rechnung zugegangen ist, schriftlich geltend zu machen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist die rechtzeitige Absendung der Einwendung. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung.

4.4 Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist oder sofern aus Sicht eines verständigen Kunden die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, z. B. bei falschen Kundennummern, verwechselten Entnahmestellen, ohne Weiteres erkennbaren Rechenfehlern.

4.5 Gegen Forderungen des STADTWERKS AM SEE kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Forderungen des Kunden gegen das STADTWERK AM SEE aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Hauptleistungspflichten.

4.6 Der Kunde informiert das STADTWERK AM SEE vorab in Textform, sofern Dritte für ihn leisten. Das STADTWERK AM SEE ist berechtigt, Zahlungen Dritter abzulehnen.

5. Vorauszahlung / Sicherheitsleistung

5.1 Das STADTWERK AM SEE kann wahlweise vom Kunden eine monatliche, zweiwöchentliche oder wöchentliche Vorauszahlung in angemessener Höhe verlangen,

a) wenn der Kunde mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist;

b) wenn der Kunde innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten wiederholt in Zahlungsverzug gerät;

c) wenn eine Warenkreditversicherung des STADTWERKS AM SEE zur Sicherung seiner Ansprüche aus dem Belieferungsverhältnis aus Gründen, die das STADTWERK AM SEE nicht zu vertreten hat, ganz oder teilweise abgelehnt, gekündigt oder aufgelöst wird;

d) oder in sonstigen begründeten Fällen.

5.2 Bei Verlangen einer Vorauszahlung sind dem Kunden Beginn, Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall mitzuteilen. Dabei ist

ANLAGE

Allgemeine Geschäftsbedingungen sowie Datenschutzinformationen der STADTWERK AM SEE GmbH & Co. KG

für Sondervertragskunden (Strom/Gas)
Stand: 08/2023

der Beginn der Vorauszahlung so zu wählen, dass die erste Zahlung frühestens zwei Werktage nach Zugang des Vorauszahlungsverlangens beim Kunden fällig wird. Die Höhe der Vorauszahlung des Kunden wird vom Lieferanten für jeden Vorauszahlungszeitraum nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt. Dabei berücksichtigt das STADTWERK AM SEE den voraussichtlichen Verbrauch des Kunden im jeweiligen Vorauszahlungszeitraum (Liefermonat bzw. Lieferwochen oder Lieferwoche), und das aktuell bzw. bei einer Bepreisung nach dem Spotmarktmodell das voraussichtlich zu zahlende Entgelt. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen.

5.3 Die erste Vorauszahlung wird zu dem im Vorauszahlungsverlangen genannten Zeitpunkt fällig. Im Übrigen wird eine monatliche Vorauszahlung am letzten Werktag des Vormonats und eine wöchentliche oder zweiwöchentliche Vorauszahlung am letzten Werktag der jeweiligen Vorwoche fällig.

5.4 Die Vorauszahlung wird unmittelbar nach dem Zeitraum, für den sie geleistet wurde, als Abrechnungsposten in die Verbrauchsabrechnung eingestellt. Dabei erfolgt die Abrechnung der Energielieferung bei einer wöchentlichen oder zweiwöchentlichen Vorauszahlung abweichend von Ziffer 3.1 jeweils in der Folgewoche des Vorauszahlungszeitraums. Ergibt sich dabei eine Abweichung der Vorauszahlung von der zu leistenden Zahlung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet. Die Forderungen auf Rückerstattung bzw. die Nachforderungen werden sofort fällig.

Abweichend von den Sätzen 1 und 2 gilt für Marktlokationen ohne Leistungsmessung und ohne intelligente Messsysteme Folgendes:

Die Vorauszahlung wird mit der jeweils nächsten vom Kunden nach dem Vertrag zu leistenden Zahlung (Abschläge nach Ziffer 3.5 oder Rechnungsbeträge) verrechnet.

5.5 Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann das STADTWERK AM SEE beim Kunden technische Vorauszahlungssysteme einrichten und betreiben bzw. den Messstellenbetreiber damit beauftragen.

5.6 Anstelle einer Vorauszahlung kann der Kunde nach seiner Wahl in gleicher Höhe Sicherheit leisten. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, ist eine Sicherheitsleistung nur zulässig in Form einer unbedingten, unwiderruflichen, selbstschuldnerischen Bürgschaft einer europäischen Bank. Die sich verbürgende Bank muss ein Rating im „A“-Bereich von Standard & Poors oder ein gleichwertiges Rating einer anderen international anerkannten Rating-Agentur aufweisen.

5.7 Das STADTWERK AM SEE kann sich aus der Sicherheit befriedigen, sobald der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. Das STADTWERK AM SEE wird die Sicherheit nur in dem Umfang verwerten, in dem dies zur Erfüllung der rückständigen Zahlungsverpflichtungen erforderlich ist.

5.8 Die Verwertung der Sicherheit nach Ziff. 5.7 wird das STADTWERK AM SEE dem Kunden unter Fristsetzung androhen, es sei denn nach den Umständen des Einzelfalls bestehe Grund zu der Annahme, dass eine Befriedigung aus der Sicherheit zu spät erfolgen würde. Ist der Abschluss des Vertrages für den Kunden ein Handelsgeschäft, beträgt die Frist wenigstens eine Woche. In allen übrigen Fällen beträgt sie einen Monat.

5.9 Hat das STADTWERK AM SEE die Sicherheit vollständig oder teilweise gemäß Ziffer 5.7 verwertet, leistet der Kunde auf Verlangen des STADTWERKS AM SEE erneut Sicherheit bis zu der nach Ziffer 5.1 verlangten Höhe, jedoch nicht über 120 % der für die noch verbleibende Vertragslaufzeit durchschnittlich zu leistenden Zahlungen hinaus.

5.10 Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, soweit ihre Voraussetzungen entfallen sind.

5.11 Die Regelungen zur Einstellung und Unterbrechung der Belieferung in Ziffer 9 sowie zur Kündigung in Ziffer 11 bleiben unberührt.

6. Befreiung von der Leistungspflicht / Unterbrechung der Lieferung

6.1 Wird den Parteien die Erfüllung der Leistungspflichten durch unvorhersehbare Umstände, auf die sie keinen Einfluss haben und deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann (insbesondere höhere Gewalt wie z. B. Naturkatastrophen, Krieg, Pandemien, Arbeitskämpfe, Anordnungen, hoheitliche Anordnungen), unmöglich gemacht, so sind die Parteien von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände noch andauern.

6.2 Die Parteien sind verpflichtet, sich unverzüglich unter Darlegung der sie an der Vertragserfüllung hindernenden Umstände zu benachrichtigen; sie werden darüber hinaus das

Leistungshindernis so schnell wie möglich beseitigen, sofern ihnen dies mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand möglich ist.

6.3 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung ist das STADTWERK AM SEE, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, von seiner Leistungspflicht befreit. Zu den Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber wird auf Ziff. 7 verwiesen.

6.4 Das STADTWERK AM SEE ist weiterhin von ihrer Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw., der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Schadensersatzansprüche des Kunden gegen den Lieferanten bleiben für den Fall unberührt, dass den Lieferanten an der Unterbrechung ein Verschulden trifft.

7. Haftung/ Verjährung

7.1 Der Lieferant haftet bei schuldhafter vertraglicher Pflichtverletzung (z. B. bei Nichterfüllung der Lieferpflicht oder ungenauer oder verspäteter Abrechnung) für dadurch entstandene Schäden nach Maßgabe von Ziffern 7.2 bis 7.2 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen.

7.2 Das STADTWERK AM SEE wird auf Wunsch des Kunden unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

7.4 In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei

a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

b) der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

7.5 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nichtleitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

7.6 Soweit eine Partei nicht unbeschränkt haftet, verjähren die in Ziff. 7.4 und 7.5 genannten Schadensersatzansprüche – soweit sie nicht auf eine Haftung wegen Vorsatzes zurückgehen – in einem Jahr vom Beginn der gesetzlichen Verjährung gemäß §§ 199 bis 201 BGB an.

7.7 Die geschädigte Partei hat der anderen Partei einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

8.5 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

8. Einstellung der Lieferung und Unterbrechung der Anschlussnutzung

8.1. Das STADTWERK AM SEE ist berechtigt, die Lieferung sofort einzustellen und die Anschlussnutzung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen („Sperrung“),

a) wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Energiediebstahl“).

b) wenn der Kunde mit einer Zahlung aus dem Vertrag (inklusive Mahn- und Inkassokosten) in Höhe des durchschnittlichen Lieferentgelts für mindestens 5 Tage in Verzug ist und seiner Zahlungspflicht nicht innerhalb vom STADTWERK AM SEE daraufhin unter Androhung der Sperrung gesetzten Frist von einer Woche nachkommt. Hat der Kunde eine Sicherheit geleistet, kann das STADTWERK AM SEE die Lieferung nur einstellen und den zuständigen Netzbetreiber nur dann mit der Unterbrechung der Anschlussnutzung beauftragen, sofern die geleistete Sicherheit das Sicherungsinteresse des STADTWERKS AM SEE (noch nicht bezahltes Entgelt für an den Kunden gelieferte bzw. noch zu liefernde Energie sowie etwaigen Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Vertrags) nicht vollumfänglich absichert.

Dieses Recht besteht, bis das STADTWERK AM SEE den vollen Betrag aller fälligen Zahlungen (einschließlich Verzugszinsen und Aufwendungen) erhalten hat;

c) wenn der Kunde ganz oder teilweise eine geschuldete Vorauszahlung und/oder vereinbarte Sicherheit nicht leistet und seiner Pflicht nicht innerhalb einer vom STADTWERK AM SEE daraufhin unter Androhung der Sperrung gesetzten Frist von einer Woche nachkommt. Dieses Recht besteht bis zum vollständigen Erhalt der geschuldeten Vorauszahlung oder Sicherheit.

8.3. Die Unterbrechung der Belieferung erfolgt im Auftrag des STADTWERKS AM SEE durch den zuständigen Netzbetreiber. Das STADTWERKS AM SEE wird dem Kunden die Beauftragung des Netzbetreibers in Textform mitteilen. Der Netzbetreiber hat für die Umsetzung der Unterbrechung nach den Vorgaben des einheitlichen Netzungsvertrags Strom bzw. des Lieferantenrahmenvertrags Gas bis zu sechs Werktagen Zeit.

8.4. Die Kosten der Einstellung und Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung werden dem Kunden in Rechnung gestellt. Das STADTWERK AM SEE wird die Lieferung unverzüglich wiederaufnehmen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat.

10. Änderung des Vertrages und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

10.1 Die Regelungen dieses Vertrages und/oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z.B. EnWG, GasGVV, GasNZV, StromGVV, StromNZV, MsbG, MessEG und MessEV höchstgerichtliche Rechtsprechung, Festlegungen und Beschlüsse der BNetzA). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen (z.B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die das STADTWERK AM SEE nicht veranlasst und auf die sie auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/oder den Allgemeinen Bedingungen entstandene Lücke erhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist das STADTWERK AM SEE verpflichtet, den Vertrag und die Allgemeinen Bedingungen – mit Ausnahme der Preise – insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z.B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen).

10.2 Anpassungen des Vertrages und/oder der Allgemeinen Bedingungen nach vorstehendem Absatz sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn das STADTWERK AM SEE dem Kunden die Anpassung spätestens zwei Monate vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Vertragsanpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von dem STADTWERK AM SEE in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

11. Wirtschaftsklausel

Sollten die bei Vertragsschluss für die einzelnen Bestimmungen dieses Vertrags (Vertragsbedingungen und Entgelt) maßgeblichen technischen und/oder wirtschaftlichen Rahmenbedingungen eine zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbare und so grundlegende Änderung erfahren, dass infolgedessen einer Partei das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht mehr zugemutet werden kann, weil die auf einen gerechten Ausgleich der beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen abzielenden Absichten der Parteien nicht mehr erfüllt werden, so kann diese Partei verlangen, dass die Bestimmungen des Vertrags den geänderten Verhältnissen entsprechend in dem Maße angepasst werden, wie es zur Wiederherstellung des vertraglichen Äquivalenzverhältnisses notwendig und zumutbar ist. Ist eine Anpassung des Vertrags einer Vertragspartei nicht zumutbar, so steht der jeweils anderen Vertragspartei das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags zu.

12. Außerordentliche Kündigung

ANLAGE

Allgemeine Geschäftsbedingungen sowie Datenschutzinformationen der STADTWERK AM SEE GmbH & Co. KG

für Sondervertragskunden (Strom/Gas)
Stand: 08/2023

12.1. Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Belieferung eingestellt werden. Die Kündigung bedarf der Textform (z.B. E-Mail).

12.2. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

a) wenn die andere Partei länger als vierzehn Tage in Folge oder länger als dreißig Tage innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten von ihren vertraglichen Verpflichtungen aufgrund höherer Gewalt befreit war, oder

b) wenn ein für die Belieferung notwendiger Bilanzkreisvertrag der anderen Partei gekündigt wird und eine nahtlose Abwicklung über einen anderen Bilanzkreisvertrag nicht sichergestellt ist, oder

c) wenn die andere Partei die Erfüllung ihrer Vertragspflichten in nicht unwesentlicher Art und Weise aufgrund einer Vermögensverschlechterung aussetzt oder dies ankündigt, oder

d) eine negative Auskunft der Creditreform Boniversum GmbH insbesondere zu folgenden Punkten vorliegt: erfolglose Zwangsvollstreckung, erfolglose Pfändung, eidesstattliche Versicherung zum Vermögen, Restschuldbefreiung oder

e) wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen der anderen Partei oder eines wesentlichen Teils ihres Vermögens eingeleitet wurde.

12.3. Ein wichtiger Grund liegt für das STADTWERK AM SEE weiterhin vor,

a) wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Strom/ Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Strom-/ Gasdiebstahl“);

b) wenn der Kunde mit einer Zahlung aus dem Vertrag (inklusive Mahn- und Inkassokosten) in Höhe des durchschnittlichen Lieferentgelts für mindestens 5 Tage in Verzug ist und seiner Zahlungspflicht nicht innerhalb einer vom STADTWERK AM SEE daraufhin unter Androhung der Kündigung gesetzten Frist von einer Woche nachkommt, oder

c) wenn der Kunde ganz oder teilweise eine geschuldete Vorauszahlung und/oder vereinbarte Sicherheit nicht leistet und seiner Pflicht nicht innerhalb einer vom STADTWERK AM SEE daraufhin unter Androhung der Kündigung gesetzten Frist von einer Woche nachkommt, oder

d) wenn der Lieferstatus des Kunden vom Hauptzollamt widerrufen wird oder er seinen Lieferstatus dadurch verliert, dass er keine Kunden mehr mit Erdgas beliefert.

e) wenn die Versorgererlaubnis des Kunden nach § 4 StromStG widerrufen wird oder er seinen Versorgerstatus i. S. v. § 5 Abs. 1 StromStG verliert.

12.4. Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund enden die beiderseitigen Vertragspflichten mit sofortiger Wirkung. Die kündigende Partei kann in ihrer Kündigungserklärung einen späteren angemessenen Endtermin bestimmen. Der Lieferant muss den Kunden unverzüglich beim zuständigen Netzbetreiber abmelden.

Ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung aus wichtigem Grund ist das STADTWERK AM SEE berechtigt, die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen, sofern es eine weitere bilanzielle Zuordnung der Energieentnahme durch den Netzbetreiber nicht auf andere Weise verhindern kann und er dem Kunden die zusätzliche Möglichkeit der Sperrung mit der Androhung der Kündigung mitgeteilt hat; Ziffer 8.3 und 8.4 gelten entsprechend. Soweit die Entnahmen des Kunden trotz der Abmeldung (etwa wegen Bearbeitungsfristen des Netzbetreibers, Prozessfristen der Festlegung der BNetzA zu Lieferantenwechselprozessen) über den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung hinaus dem Lieferanten bilanziell zugeordnet werden, schuldet der Kunde für diese fortwährende Belieferung die Entgelte nach diesem Vertrag.

12.5. Die zur Kündigung berechtigte Partei kann von der anderen Partei Ersatz des durch die Kündigung entstandenen Schadens (insbesondere Schadensersatz statt der Leistung) verlangen, es sei denn, die andere Partei hat den Kündigungsgrund nicht zu vertreten.

12.6 Bei Vertretenmüssen des Kunden wird der Teil des Schadensersatzes statt der Leistung, der für das STADTWERK AM SEE unmittelbar aus der Nichtabnahme bzw. Nichtlieferung in Folge der vorzeitigen Vertragsbeendigung folgt, auf Grundlage der vom Kunden in Folge der vorzeitigen Beendigung des Vertrags nicht bezogenen Restmenge (Arbeit) ermittelt. Als Restmenge gilt dabei die Differenz zwischen der für sämtliche noch nicht abgerechnete Lieferzeiträume insgesamt vertraglich prognostizierten Liefermenge und der vom Kunden nach dem Zeitraum der letzten Abrechnung bis zum Wirksamwerden der Kündigung tatsächlich bezogenen Menge. Ohne dass der tatsächliche Abschluss eines Deckungsgeschäfts erforderlich ist, berechnet sich der Schadensersatz statt der Leistung in diesem Fall aus dem Restwert des Vertrags (Produkt aus der Restmenge und dem Aufschlag auf den Grundpreis

ziffer 1 der Anlage Preisblatt zuzüglich des Grundpreises für noch nicht abgerechnete Lieferzeiträume.

Der Restwert des Vertrages berechnet sich in Bezug auf die Belieferung von Marktlokationen ohne Leistungsmessung und ohne intelligentes Messsystem aus dem Produkt aus der Restmenge und dem Energiepreis gemäß Ziffer 1 der Anlage Preisblatt und dem um alle potenziell anfallenden erforderlichen Transaktionskosten verringerten Erlös, der aus einem Verkauf der Restmenge auf einem geeigneten Markt als Bandbezug für den verbleibenden Lieferzeitraum in angemessenem zeitlichem Zusammenhang mit der Vertragsbeendigung bei kaufmännisch vernünftiger Handlungsweise zu erzielen wäre. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadensersatzanspruchs, insbesondere eines Verzugs- oder Folgeschadens, bleibt unberührt.

13. Vertraulichkeit

13.1. Die Parteien behandeln den Inhalt des Vertrages sowie dieser Allgemeinen Bedingungen vertraulich. Sie werden weder den Vertrag vollständig noch teilweise, noch Informationen über dessen Inhalt ohne die Einwilligung der anderen Partei in Textform einem Dritten überlassen und/oder in sonstiger Weise zugänglich machen.

13.2. Dies gilt nicht für Informationen, die an Netzbetreiber, an Aufsichts- oder Regulierungsbehörden sowie an zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtete Berater weitergegeben werden.

14. Datenschutz / Datenaustausch mit Auskunfteien / Widerspruchsrecht

14.1. Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (insbes. der Datenschutz-Grundverordnung – DS-GVO) für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden ist die STADTWERK AM SEE GmbH & Co. KG, Kornblumenstr. 7/1, 88046 Friedrichshafen, Tel. 0800 505 2000, Fax 07541 505-60219, service@stadtwerk-am-see.de

14.2. Der Datenschutzbeauftragte des STADTWERKS AM SEE steht dem Kunden für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zur Verfügung unter: DDSK GmbH, Stefan Fischerkeller, Dr. -Klein-Str. 29, D-88069 Tettngang, Tel: 07542 / 949 21 01, fischerkeller@ddsk.de, www.ddsk.de

14.3. Das STADTWERK AM SEE verarbeitet folgende Kategorien personenbezogener Daten:

- Kontaktdaten und Geburtsdatum des Kunden (z. B. Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer),
- Daten zur Verbrauchsstelle (z. B. Zählnummer, Identifikationsnummer der Marktllokation),
- Verbrauchs- und Einspeisedaten,
- Angaben zum Belieferungszeitraum,
- Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten),
- Daten zum Zahlungsverhalten bzw. Bonitätsdaten/Scoringwerte.

14.4. Das STADTWERK AM SEE verarbeitet die personenbezogenen Daten des Kunden zu den folgenden Zwecken und auf folgenden Rechtsgrundlagen: a) Erfüllung (inklusive Abrechnung) des Energieliefervertrages und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage des Kunden auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO sowie der §§ 49 ff. MsbG.

b) Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. aus dem Messstellenbetriebsgesetz sowie wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben oder einer strafprozessualen Verpflichtung gegenüber einer Ermittlungsbehörde) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.

c) Verarbeitung zur Wahrung berechtigter Interessen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO. Das STADTWERK AM SEE verarbeitet personenbezogene Daten auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO, sofern dies zur Wahrung berechtigter Interessen des STADTWERKS AM SEE oder Dritter erforderlich ist und die Interessen, Grundrechte und Grundfreiheiten der Betroffenen dem nicht entgegenstehen.

Insofern verarbeiten wir personenbezogene Daten zum Zwecke der Direktwerbung. Die Verarbeitung zum Zwecke der Direktwerbung erfolgt in Wahrung berechtigter Interessen im Einklang mit § 7 Abs. 3 UWG und in den insofern vorgesehenen Grenzen. Des Weiteren nutzen wir die Daten unserer Kunden, um uns ein Bild von der Marktsituation zu verschaffen und unser Angebot auf die Bedürfnisse des Marktes auszurichten.

d) Soweit der Kunde dem STADTWERK AM SEE eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zur Telefonwerbung erteilt hat, verarbeitet das STADTWERK AM SEE personenbezogene Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO. Eine Einwilligung zur Telefonwerbung kann der Kunde jederzeit gemäß Art. 7 Abs. 3 DS-GVO widerrufen.

e) Weiter verarbeitet das STADTWERK AM SEE die Daten

von Kunden, um Bewertungen über deren Kreditwürdigkeit zu erhalten. Hierfür arbeitet das STADTWERK AM SEE mit der Auskunftei Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstraße 11, 41460 Neuss, Tel. 02131 109-501, Fax 02131 109-557 zusammen. Das STADTWERK AM SEE übermittelt hierzu personenbezogene Daten über die Beantragung, Durchführung und Beendigung des Energieliefervertrages sowie Daten über nicht vertragsgemäßes oder betrügerisches Verhalten an die genannte Auskunftei. Die Verarbeitung erfolgt einerseits, um Verpflichtungen gem. Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO, §§ 505a, 506 BGB zur Prüfung der Kreditwürdigkeit von Verbrauchern nachzukommen, andererseits zur Wahrung berechtigter Interessen des STADTWERKS AM SEE zur Vermeidung von Zahlungsausfällen von Vertragspartnern. Um im Einzelfall das Ausfallrisiko weiter zu senken, behält sich das STADTWERK AM SEE vor, eine Warenkreditversicherung abzuschließen. Dies erfolgt in Wahrung berechtigter Interessen an der Vermeidung von Forderungsausfällen. Hierfür ist die Übermittlung von Kundendaten (Name, Anschrift, Umsatzprognose, HR-Nummer/US-ID) erforderlich, um Interessen des STADTWERKS AM SEE und dem Versicherer zu wahren.

14.5. Eine Offenlegung bzw. Übermittlung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt – im Rahmen der in Ziffer 13.4 genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern:

- Messstellenbetreiber
- Bilanzkreisverantwortliche
- Netzbetreiber
- Übertragungsnetzbetreiber
- Tochter- und Konzerngesellschaften
- Abrechnungs- und IT-Dienstleister
- Dienstleister zur Ablesung und zum Zählerwechsel
- Druckdienstleister
- Telekommunikationsunternehmen
- Wirtschaftsauskunfteien
- andere Berechtigte (z. B. Behörden und Gerichte), soweit hierzu eine gesetzliche Verpflichtung oder Berechtigung besteht

14.6 Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.

14.7 Die personenbezogenen Daten des Kunden werden zu den unter Ziffer 13.4 genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Bestehen gesetzliche Aufbewahrungspflichten, insbesondere aus dem Handels- und Steuerrecht (§§ 147 AO, 257 HGB), sind wir verpflichtet, die Daten bis zum Ablauf dieser Fristen zu speichern. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten des Kunden solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse des STADTWERKS AM SEE an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus. 14.8. Der Kunde hat gegenüber dem STADTWERK AM SEE das

- Recht auf Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO),
- Recht auf Berichtigung der Daten, wenn sie fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO),
- Recht auf Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder der Kunde eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen hat (Art. 17 DS-GVO)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit. a) bis d) DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO),
- Recht auf Übertragung der vom Kunden bereitgestellten, ihn betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO),
- Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).

14.9 Verarbeitet das STADTWERK AM SEE personenbezogene Daten von Mitarbeitern des Kunden, verpflichtet sich der Kunde seine Mitarbeiter darüber zu informieren, dass das STADTWERK AM SEE für die Dauer des Energieliefervertrages die folgenden Kategorien personenbezogener Daten der Mitarbeiter zum Zwecke der Erfüllung des Energieliefervertrages verarbeitet: Kontaktdaten (z. B.: Name, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zur Stellenbezeichnung. Der Kunde informiert die betroffenen Mitarbeiter darüber, dass die Verarbeitung der benannten Kategorien von personenbezogenen Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO erfolgt. Außerdem teilt er den

ANLAGE

Allgemeine Geschäftsbedingungen sowie Datenschutzinformationen der STADTWERK AM SEE GmbH & Co. KG



für Sondervertragskunden (Strom/Gas)
Stand: 08/2023

betroffenen Mitarbeitern die Kontaktdaten des STADTWERKS AM SEE als Verantwortlichem sowie dessen Datenschutzbeauftragten mit.

Widerspruchsrecht

Der Kunde kann der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung gegenüber dem STADTWERK AM SEE ohne Angabe von Gründen jederzeit widersprechen. Das STADTWERK AM SEE wird die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertrages) erforderlich ist.

Auch anderen Verarbeitungen, die das STADTWERK AM SEE auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützt, kann der Kunde gegenüber dem STADTWERK AM SEE aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Kunden ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Das STADTWERK AM SEE wird die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, er kann zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Kunden überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist zu richten an: STADTWERK AM SEE GmbH & Co. KG, Kornblumenstr. 7/1, 88046 Friedrichshafen, Tel. 0800 505 2000, Fax 07541 505-60219, service@stadtwerk-am-see.de

15. Übertragung des Vertrages

15.1. Das STADTWERK AM SEE ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung nach Satz 1 ist dem Kunden spätestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt der Übertragung unter Angabe dieses Zeitpunkts mitzuteilen. Im Falle einer Übertragung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

15.2. Das Recht zur Abtretung von Forderungen nach § 398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge, insbesondere bei Übertragungen im Sinne des Umwandlungsgesetzes, bleiben von dieser Ziffer 14.2 unberührt.

16. Allgemeine Informationen

16.1 Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der so genannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.energieeffizienz-online.info.

16.2 Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim jeweils zuständigen Netzbetreiber erhältlich.

16.3 Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich. Nach dem Wechsel ist das STADTWERK AM SEE verpflichtet, dem neuen Lieferanten den für ihn maßgeblichen Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums mitzuteilen. Soweit das STADTWERK AM SEE aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.

16.4 Informationen über aktuelle Produkte (insbesondere gebündelte Produkte bzw. Leistungen) und Tarife erhält der Kunde unter Tel.-Nr. 0800 505 2000 oder im Internet unter www.stadtwerk-am-see.de.

17. Energiesteuer-Hinweis

Für das auf Basis dieses Vertrages bezogene Erdgas gilt folgender Hinweis gemäß der Energiesteuer-Durchführungsverordnung:

"Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche

Folgen. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt."

18. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist ausschließlich Überlingen am Bodensee. Das gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.